



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Kraft-Wärme-Kopplung

Hocheffiziente Technik zur kombinierten
Erzeugung von Strom und Wärme

Attraktive Zuschüsse nach dem
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Sehr geehrte Interessentinnen und Interessenten,

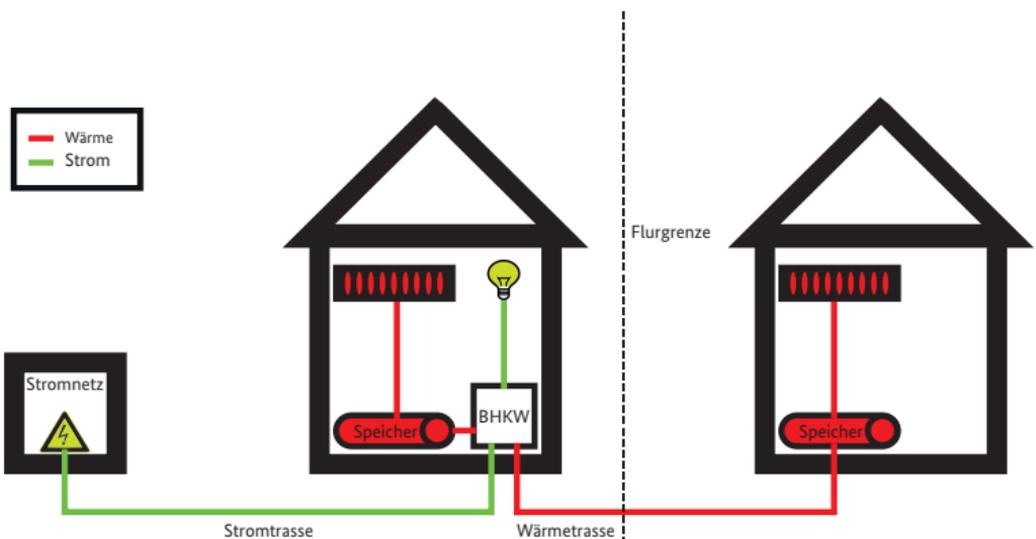
die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) im Juli 2012 setzt deutliche Anreize für Investitionen in hocheffiziente Technologien. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert neue oder modernisierte KWK-Anlagen, Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher zu attraktiven Bedingungen.

Weshalb wird die Technologie „Kraft-Wärme-Kopplung“ gefördert?

In KWK-Anlagen (z. B. in einem Blockheizkraftwerk) werden gleichzeitig Strom und Nutzwärme erzeugt. Durch die gekoppelte Erzeugung wird weniger Brennstoff verbraucht als bei der Erzeugung in getrennten Anlagen. Zudem sind die CO₂-Emissionen niedriger. Die Technik ist daher wesentlich effizienter als die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Der in einer KWK-Anlage erzeugte Strom wird durch das KWKG zu bestimmten Sätzen vergütet. Die Vergütung erfolgt unabhängig davon, ob Sie den Strom selbst nutzen und/oder in das allgemeine Stromnetz einspeisen. Wenn Sie mit der gleichzeitig erzeugten Nutzwärme beispielsweise noch weitere Abnehmer mit Wärme versorgen, kann zusätzlich auch der Leitungsbau gefördert werden. Mittels eines Speichers können KWK-Anlagen stärker stromgeführt betrieben werden und einen Ausgleich zur schwankenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien leisten.



Die Vergütung wird auf der Grundlage des Zulassungsbescheides des BAFA durch den Stromnetzbetreiber ausgezahlt.

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Fördervoraussetzungen erhalten Sie unter den angegebenen Kontaktdaten am Ende der Übersicht.

Zuschuss für KWK-Anlagen¹

→ bis 2 kW_{el}² 5,41 Cent / kWh

Die Auszahlung erfolgt wahlweise über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Erstaufnahme des Dauerbetriebs oder als einmalige Zahlung für 30.000 Vollbenutzungsstunden (Vbh). *Beispiel: Einmaliger Zuschlag für ein 2 kW-BHKW*
 $5,41 \text{ Cent/kWh} \times 30.000 \text{ Vbh} \times 2 \text{ kW} = 3.246,00 \text{ Euro}$

→ über 2 - 50 kW 5,41 Cent / kWh

Wahlweise 10 Jahre oder 30.000 Vbh

→ über 50 kW

Die Stromvergütung bei Anlagen von mehr als 50 kW ist nach Leistungsanteilen gestaffelt:

bis 50 kW 5,41 Cent / kWh

über 50 - 250 kW 4,00 Cent / kWh

über 250 kW - 2 MW 2,40 Cent / kWh

über 2 MW 1,80 Cent / kWh

Die Auszahlung erfolgt für 30.000 Vbh ab Erstaufnahme des Dauerbetriebs.

Modernisierung und Nachrüstung

Investitionen in die Modernisierung einer KWK-Anlage sind ab einer Investition von 25 Prozent im Vergleich zu einer entsprechenden neuen Anlage zuschlagsfähig. Die Nachrüstung von Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung zu KWK-Anlagen über 2 MW ist ab einer Investitionsquote von 10 Prozent zuschlagsfähig.

Antragsfrist

Damit Ihnen keine Nachteile entstehen und Sie die volle Vergütung in Anspruch nehmen können, sollte der Antrag bis zum 31.12. des Jahres der Inbetriebnahme der KWK-Anlage beim BAFA eingegangen sein.

Tipps

- Für Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW haben wir für Sie ein einfaches elektronisches Anzeigeverfahren auf unserer Internetseite bereitgestellt. Dort können Sie in wenigen Schritten Ihre Anlage bei uns melden und im Anschluss den Zuschlag von Ihrem Stromnetzbetreiber erhalten.
- Für KWK-Anlagen bis 20 kW besteht neben der Stromvergütung die Möglichkeit, einen einmaligen Investitionszuschuss zu erhalten. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.bafa.de (Energie/Kraft-Wärme-Kopplung/Mini-KWK-Zuschuss).

Zuschuss für Wärme- und Kältenetze

Die Zuschlagzahlung richtet sich nach dem mittleren Nenndurchmesser (DN-Wert) der neu verlegten Vorlaufleitungen des Projektes.

Vergütung für Projekte bis zu DN 100

100 Euro je Meter Trassenlänge, jedoch maximal 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten und maximal 10 Mio. Euro.

Vergütung für Projekte größer DN 100

Immer 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten und maximal 10 Mio. Euro.

Antragsfrist

1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres.

Zuschuss für Wärme- und Kältespeicher³

Die Mindestgröße des Speichers beträgt 1 m³ oder mindestens 0,3 m³ pro Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der in den Speicher einspeisenden KWK-Anlage.

Die Zuschlagzahlung richtet sich nach dem Volumen des Speichers:

→ bis 50 m ³	250 Euro / m ³
→ über 50 m ³	250 Euro / m ³

Ab einem Volumen über 50 m³ max. 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten, max. 5 Mio. Euro.

Die Speicher müssen bestimmte technische Anforderungen erfüllen. Dazu haben wir Ihnen auf unserer Internetseite einen Berechnungsleitfaden sowie ein Merkblatt zur Verfügung gestellt.

Antragsfrist

1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres.

¹ Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 19. Juli 2012.

² Soweit im Folgenden nicht anders gekennzeichnet ist darunter jeweils die elektrische Leistung zu verstehen.

³ Speicher mit einem Baubeginn ab dem 19. Juli 2012.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben

Frankfurter Str. 29 - 35

65760 Eschborn

www.bafa.de

Ansprechpartner

Referat 425

Tel. KWK-Anlagen: 06196 908-2842, -2462, -1962, -2502

Tel. Wärme/Kältenetze: 06196 908-2941, -2451, -2959

Tel. Speicher: 06196 908-2941, -2502 kwk-

E-Mail: verfahren@bafa.bund.de

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter:

www.bafa.de > Energie > Kraft-Wärme-Kopplung

Stand

Januar 2013

Druck

Silber Druck oHG

Bildnachweis

Titelseite: ©iStockphoto.com/querbeet

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs „Presse- und Sonderaufgaben“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.